

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z55.002/0006-I 7/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Betrifft: Novelle zum Ärztegesetz 1998
Stellungnahme des BMJ
BMGF-Frist: 9.9.2016

Zu BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 5 und 8 des Vorschlags (§ 27 Abs. 1 Z 12a und § 29 Abs. 1 Z 6a ÄrzteG 1988)

In den vorgeschlagenen §§ 27 Abs. 1 Z 12a und 29 Abs. 1 Z 6a ÄrzteG 1988 sollte entsprechend der Diktion in § 9 SDG anstelle der „Austragung“ von der „Löschung“ aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gesprochen werden.

Die zu § 27 Abs. 1 Z 12a vorgeschlagene Aufnahme eines Hinweises in der Ärzteliste auf die Austragung (besser: Löschung) aus der Gerichtssachverständigenliste hätte zudem zur Folge, dass auch eine frühere, (aus welchen Gründen immer) nicht mehr aufrechte Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste letztlich dauerhaft aus der Ärzteliste ersichtlich wäre. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, könnte die Z 12a wie folgt formuliert werden:

„12a. Hinweis auf eine aufrechte Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen,“

Wien, 06. September 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik
Elektronisch gefertigt